

RS UVS Wien 1997/11/17 04/G/35/616/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1997

Rechtssatz

Die Tatanlastung "Sie haben ... zu verantworten, daß die Auflage ..., wonach im Bereich zwischen den Kassen und dem Ausgang ein Fluchtweg in einer Mindestbreite von 1,80 m stets vorhanden sein muß, insofern nicht eingehalten wurde, als der Fluchtweg von den Kassen zum Ausgang durch Getränkeboxen von 1,80 m auf 1,40 m eingengt bzw verengt war" entspricht durchaus dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG, wurde doch in dieser Tatumschreibung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Fluchtweg von den Kassen zum Ausgang durch Getränkeboxen von 1,80 m auf 1,40 m eingengt, also auf eine 1,80 m unterschreitende Ausdehnung eingeschränkt gewesen war. Daß es sich bei der im Spruch verwendeten Formulierung "eingengt bzw verengt" aber nicht um einen Alternativvorwurf, sondern bloß um eine "doppelte" Umschreibung ein und desselben Sachverhaltes (die aus diesem Grund spruchgemäß auch entfallen konnte) handelt und dem Begriff des "Verengens" im vorliegenden Fall eindeutig die Bedeutung des "Hineinragens", somit einer "Einengung", und nicht etwa der vom Berufungswerber angesprochenen "Teilung" des gegenständlichen Fluchtweges zukommt, ergibt sich aber bereits aus dem Umstand, daß die Tatumschreibung lediglich eine Angabe über die Breite sowie die tatsächlich vorhandene Durchgangsbreite des in Rede stehenden Fluchtweges enthält.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at